

Aktenzeichen:

14 U 435/22

2 O 111/22 LG Freiburg im Breisgau



Oberlandesgericht Karlsruhe

ZIVILSENATE IN FREIBURG

14. ZIVILSENAT

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Dr. Martin **Wendisch**, [REDACTED]  
- Verfügungskläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Prigge IT Medien Recht**, Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf, Gz.:  
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 14. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jarsumbek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Paul und den Richter am Oberlandesgericht Jäckel am 13.01.2023 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 23.06.2022, Az. 2 O 111/22, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

2. Es ist beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 15.000 € festzusetzen.
3. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen drei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

## Gründe:

### I.

Der Verfügungskläger macht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Unterlassungsansprüche gegen Äußerungen auf einer von dem Beklagten betriebenen Internetseite geltend.

Der Verfügungskläger hat unter dem Titel „Kritische Psychotherapie - interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ bei einem Fachverlag ein Buch veröffentlicht, in dem wissenschaftliche Artikel mehrerer Autoren, darunter des Verfügungsklägers selbst, enthalten sind; der Verfügungskläger fungierte als Herausgeber. Nach der Veröffentlichung wurde im März 2022 in dem Internetauftritt des Verfügungsbeklagten unter dem Titel „Kritische Psychotherapie - Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“ ein umfangreicher Text veröffentlicht, wegen dessen Inhalts auf die erstinstanzlich vorgelegte Anlage ASt 1 verwiesen wird. Es ist unstrittig, dass der Fachverlag, in dem das Buch erschienen ist, das Buch aus dem Programm nahm und den Vertrag mit dem Verfügungskläger kündigte, nachdem dieser dem Verlag den Inhalt der Veröffentlichung bekanntgegeben hatte. Der Verfügungskläger hat mit Schriftsatz vom 04.04.2022 den Verfügungsbeklagten zur Entfernung der streitigen Äußerungen aufgefordert. Der Verfügungsbeklagte ist dem nicht nachgekommen, worauf der Verfügungskläger einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt hat, mit der der Verfügungsbeklagte zur Unterlassung verpflichtet werden sollte.

Wegen der erstinstanzlich zuletzt gestellten Anträge und der weiteren tatsächlichen Feststellungen - insbesondere des Wortlauts der Äußerungen a) bis d) - wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat nach mündlicher Verhandlung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das Landgericht führt zur Begründung aus, der Antrag sei - nachdem der Verfügungskläger klargestellt habe, dass sich die geltend gemachten

Unterlassungsansprüche auf die wörtlich wiedergegebenen Passagen aus der Anlage ASt 1 beziehen - zulässig, aber nicht begründet. Zur Begründung führt das Landgericht aus, entgegen der Auffassung des Verfügungsklägers enthalte keine der vier beanstandeten Passagen Tatsachenbehauptungen, vielmehr handle es sich um Meinungsäußerungen. Dies gelte auch bezüglich der Äußerung d), die sich darauf bezieht, ob die weiteren Autoren gewusst haben, in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizierten. Die beanstandete Äußerung stelle eine aus der Bewertung anderer Umstände abgeleitete, erkennbare Prognose über bei dritten Personen vorliegende oder fehlende innere Tatsachen dar und sei daher eine Meinungsäußerung. Bei keiner der beanstandeten Äußerungen handle es sich um eine Schmähkritik; die Äußerungen bezögen sich auf den Inhalt des von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuchs und seien daher sachbezogen. Die vorzunehmende Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers und der Meinungsfreiheit auf Seiten des Verfügungsbeklagten falle bezüglich der angegriffenen Äußerungen zu Gunsten des Letzteren aus.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Bewertung als „rechtsextrem“ geeignet sein könne, das Ansehen des Verfügungsklägers in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen herabzusetzen. Bei der Bewertung des Eingriffs sei jedoch zu sehen, dass lediglich die Sozialsphäre des Verfügungsklägers betroffen sei. Andererseits sei auf Seiten des Verfügungsbeklagten im Falle einer Untersagung der Äußerungen sein Recht auf Meinungsfreiheit im Kernbereich betroffen. Wenn der Verfügungskläger mit Aussagen an die Fachöffentlichkeit trete, sei es ihm zuzumuten, sich gegen widerstreitende Aussagen, die keine Schmähungen seien, im Meinungskampf öffentlich zur Wehr zu setzen. Bei einer als Werturteil anzusehenden Meinungsäußerung müsse das Gericht nicht prüfen, ob objektive Anknüpfungstatsachen für das Zutreffen der Meinungsäußerung gegeben seien. Nur dann, wenn ein abwertender Vorwurf auch vom Standpunkt des Äußernden völlig grundlos und nicht sachbezogen sei, sei eine Diffamierungsabsicht anzunehmen. Die Äußerung c) über „antisemitische Argumentationen“ beziehe sich nicht unmittelbar auf die Person des Klägers, sondern auf den behandelten Text. Bei der Äußerung d) lasse sich der ihr von dem Kläger beigelegte Gehalt schon nicht entnehmen. Auf das Urteil des Landgerichts wird Bezug genommen.

Mit der Berufung verfolgt der Verfügungskläger seinen Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung weiter. Mit der Berufung wird bezüglich der Äußerungen a) bis c) die Auffassung des Landgerichts, es handle sich um Meinungsäußerungen, nicht angegriffen; in der Äußerung d) werde jedoch eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, die unwahr sei. Dies ergebe sich aus der in dem angegriffenen Text enthaltenen Behauptung, der Verfügungskläger habe weitere Beiträge

„für sein Narrativ instrumentell vereinnahmt“. Das Landgericht habe bezüglich der Äußerungen a) bis c) zu Unrecht angenommen, dass eine Schmähkritik nicht vorliege. Tatsächlich bezögen sich die Attribute „rechtsextrem“ und „antisemitisch“ nicht in erster Linie auf das Buch, sondern auf den Verfügungskläger als Person. Schließlich sei selbst dann, wenn keine Schmähkritik vorliege, die durch das Landgericht vorgenommene Abwägung fehlerhaft. Angesichts dessen, dass sich die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Klägers bereits zum Teil verwirklicht habe, komme ein höher zu gewichtigendes Interesse des Verfügungsbeklagten nicht in Betracht.

Das Landgericht habe die Aussagen des Buches nicht geprüft und nicht begründet, wieso sich die Äußerungen des Verfügungsbeklagten „im Rahmen des Fachdiskurses“ bewegen würden. Da es keine Anknüpfungspunkte für die Äußerungen des Verfügungsbeklagten gebe, seien diese nicht als Meinungsäußerungen geschützt. Das Landgericht habe zu Unrecht eine solche Prüfung des Textes auf Anknüpfungspunkte nicht vorgenommen.

Der Verfügungskläger beantragt,

1. Dem Verfügungsbeklagten wird unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Freiburg vom 23. Juni 2022 - Az. 2 O 111/22 untersagt, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten:
  - a) der Verfügungskläger habe ein „in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild“ und/oder
  - b) der Verfügungskläger offenbare eine „rechtsextreme Ideologie“ und/oder
  - c) der Verfügungskläger verwende „antisemitische Argumentationen“ und/oder
  - d) der Verfügungskläger habe in seiner Eigenschaft als Herausgeber des Fachbuchs „Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ „viele der Autorinnen und Autoren“ darüber im Unklaren gelassen bzw. diesen nicht offenbart, „in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren“, wie geschehen auf der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de>, dort in dem auf der unter „Kritik von rechts“ aufrufbaren Unterseite <https://kritischepsychotherapie.de/kritik-von-rechtsausen> verlinkten Text „»Kritische Psychotherapie« – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“ (Anlage Ast. 1).
2. Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. als Zwangsvollstreckungsmaßnahme ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Der Verfügungskläger verkenne, dass sich die Rezension detailliert mit dem Werk des Verfügungsklägers auseinandersetze und deshalb ein Sachbezug bestehe. Der Verfügungskläger werde weder persönlich als rechtsextrem noch als antisemitisch bezeichnet, vielmehr bezögen sich diese Begriffe auf das methodische Vorgehen bzw. die Argumentation.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

## II.

1. Die Berufung ist nach der einstimmigen Auffassung des Senats offensichtlich unbegründet.

a) Das Landgericht hat zu Recht sämtliche angegriffenen Textstellen als Meinungsäußerungen angesehen.

Bezüglich der Äußerungen a) – c) wird auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts verwiesen, die insofern mit der Berufung nicht angegriffen werden.

Auch die Äußerung d) ist nicht als Tatsachenbehauptung anzusehen.

Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, worauf es bei der Abgrenzung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung ankommt, insofern wird auf die Ausführungen des Landgerichts unter Ziffer II. 1. a) (1) der Entscheidungsgründe verwiesen. Bevor eine Äußerung rechtlich eingeordnet werden kann, ist es unabdingbar, ihren Sinn festzustellen, wobei dies aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums zu geschehen hat. Dabei ist, ausgehend vom Wortlaut, der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, heranzuziehen. Die Äußerung ist stets in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist, sie darf nicht aus dem Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.03.2017 - 1 BvR 3085/15 -, NJW-RR 2017, 1003 Tz 13; ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. Urteil vom 16.11.2004 - VI

ZR 298/03 -, NJW 2005, 279; Urteil vom 28.07.2015 - VI ZR 340/14 -, NJW 2016, 56; Urteil vom 27.09.2016 - VI ZR 250/13 -, NJW 2017, 482 Tz 12; Urteil vom 16.01.2018 - VI ZR 498/16 -, Tz. 20 m.w.N., juris). Es ist daher sowohl, wie es das Landgericht ausführt, zu sehen, dass die angegriffene Passage mit den Worten „es ist davon auszugehen...“ beginnt als auch, dass – wie die Berufung einwendet – im folgenden Absatz erklärt wird, wertvolle Beiträge würden „von Wendisch für sein Narrativ instrumentell vereinnahmt werden“. Dennoch hat das Landgericht zu Recht angenommen, dass sich eine – dem Beweis grundsätzlich zugängliche – Behauptung des Verfügungsbeklagten mit dem Inhalt, die übrigen Autoren hätten von dem Kontext ihrer Veröffentlichungen nichts gewusst, der Rezension nicht entnehmen lässt. Es wird vielmehr – durch das Voranstellen der Einleitung „ist davon auszugehen“ – aus Sicht des verständigen Lesers eine Vermutung angestellt; demgegenüber gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Verfügungsbeklagte für sich in Anspruch nimmt, diese Tatsache aufgeklärt zu haben und über positives Wissen zu verfügen. Auch die den zweiten Absatz abschließende Äußerung über das „instrumentelle Vereinnahmen“ ist in diesem Zusammenhang als ein wertender Vorwurf an den Verfügungskläger zu verstehen. Die Äußerung wird also – im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung – insgesamt durch ein „Dafürhalten und Meinen“ geprägt.

b) Entgegen der Auffassung des Verfügungsklägers liegt in den beanstandeten Äußerungen keine Schmähkritik.

Der Begriff der Schmähkritik ist angesichts der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) eng auszulegen. Es kommt dabei vor allem auf den konkreten Kontext der Äußerung sowie die Ziele und Motive des Äußernden an (vgl. Höch in Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 21 Rn. 2 ff.). Äußerungen im politischen, wirtschaftlichen oder unternehmerischen Bereich dürfen dabei weiter gehen als Äußerungen in der Privat- und Intimsphäre (vgl. Höch, a. a. O., Rn 4). Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einer besonderen Schwere der Ehrbeeinträchtigung; das Bundesverfassungsgericht lässt in ständiger Rechtsprechung auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik nicht genügen, sondern hält auch insoweit die Abwägung mit der Meinungsfreiheit für geboten. So hat das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 08.02.2017 (1 BvR 2973/14, NJW 2017, 1460) eine Bezeichnung eines Politikers als „Obergauleiter der SA-Horden“ nicht als Schmähkritik eingeordnet. In dem Beschluss vom 14.06.2019 (1 BvR 2433/17, NJW 2019, 2600) sah das Bundesverfassungsgericht darin, dass im Rahmen eines Befangenheitsantrags die Verhandlungsführung einer Richterin mit „einschlägigen Gerichtsverfahren vor ehemaligen

nationalsozialistischen deutschen Sondergerichten“ und einem Hexenprozess verglichen wurde, keine Schmähkritik. In dem Beschluss vom 19.05.2020 (1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622) wurden in einem Internetblog die mit einem familienrechtlichen Verfahren befassten Richter unter anderem als „asoziale Justizverbrecher“ bezeichnet; auch diesbezüglich führte das Bundesverfassungsgericht aus, eine Schmähung sei erst anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19 -, NJW 2020, 2622 Tz 18 m.w.N.). Herabsetzungen der Ehre seien auch dann, wenn sie besonders krass und drastisch seien, nicht als Schmähung anzusehen, wenn sie ihren Bezug noch in sachlichen Auseinandersetzungen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19 -, NJW 2020, 2622, Tz 20). Nur dann, wenn eine Formalbeleidigung oder Schmähung vorliegt, ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig.

Das Landgericht hat vorliegend zutreffend ausgeführt, dass die Äußerungen a) und b) sich eindeutig aus der Würdigung der Beiträge des Verfügungsklägers in seinem Buch ergeben und somit sachbezogen sind. Ebenso trifft es zu, dass die Äußerungen c) und d) schon deshalb nicht als Schmähung anzusehen sind, weil sie sich nicht auf die Persönlichkeit des Verfügungsklägers beziehen. Die Äußerungen erfüllen auch nicht annähernd die Anforderungen, die an das Vorliegen einer Schmähkritik gestellt werden.

c) Die danach vorzunehmende Abwägung zwischen dem durch die Äußerungen betroffenen Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers und dem Recht zur freien Meinungsäußerung auf Seiten des Verfügungsbeklagten führt, wie das Landgericht zu Recht angenommen hat, zum Überwiegen der Meinungsfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt die Reichweite des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.2016 - VI ZR 250/13 -, NJW 2017, 482 Tz 19 m. w. N.).

aa) Das Landgericht hat zutreffend in die Abwägung eingestellt, dass der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht erheblich ist; aus den unstreitigen Umständen und der eidesstattlichen

Versicherung des Verfügungsklägers ergibt sich außerdem, dass auch seine wirtschaftlichen Interessen betroffen sind, da sein Verlagsvertrag gekündigt wurde. Wenn, wie der Verfügungskläger ausführt, die Äußerungen des Verfügungsbeklagten auf seiner – nach den Ausführungen des Verfügungsklägers – eher obskuren Internetseite nicht gerechtfertigt sind, erschließt es sich allerdings nicht von selbst, weshalb ein Verlag, der das Buch gewiss vor der Veröffentlichung selbst einer Prüfung unterzogen hat, auf diese Weise reagiert. Es kann vorliegend jedoch dahinstehen, ob die Entscheidung des Verlags, das Buch vom Markt zu nehmen, allein auf die Rezension im Internetauftritt des Verfügungsbeklagten zurückzuführen ist.

bb) Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, dass der Verfügungskläger lediglich ins seiner Sozialsphäre betroffen ist. Bei der Abwägung ist weiter zu sehen, dass es sich bei der Rezension um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf handelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2012 - 1 BvR 2979/10 -, NJW 2012, 3712 Tz 35; BGH, Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 250/13 –, NJW 2017, 482 Tz 34) und es weder unzumutbar noch unmöglich ist, dass sich der Verfügungskläger gegen diese Wertungen in einer Gegenrede verteidigt.

cc) Der Berufung ist nicht zu folgen, soweit sie die Auffassung vertritt, das Landgericht müsse im Einzelnen darlegen, auf welchen Aussagen des rezensierten Buches die angegriffenen Bewertungen beruhten oder inwiefern diese gerechtfertigt wären; dies ergibt sich auch nicht aus dem zitierten Urteil des OLG Frankfurt/M. vom 28.04.2022 (16 W 48/21). Dort hat das Oberlandesgericht Frankfurt/M. zwar im Einzelnen dargelegt, welche einzelnen Äußerungen aus der angegriffenen Berichterstattung heranzuziehen waren; eine solche, detaillierte Auseinandersetzung ist aber bei der Prüfung, ob die Äußerungen an eine tatsächliche Grundlage anknüpfen, nicht zwingend erforderlich. Es genügt vielmehr, dass die angegriffenen Meinungsäußerungen eben nicht losgelöst von Anknüpfungstatsachen gegen die Person des Verfügungsklägers selbst gerichtet sind, sondern – was angesichts des Umfangs der Rezension keiner näheren Begründung bedarf – eindeutig ihren Anlass in der Würdigung der in dem Buch enthaltenen Beiträge haben. Sie beruhen auf den von dem Rezensenten – nach seinen Angaben – erkannten und kritisierten Argumentationsmustern und vermuteten ideologischen Hintergründen. Der Charakter der Äußerungen als kontroverse Meinungsäußerungen und der Schutz der Meinungsfreiheit schließen es hingegen gerade aus, dass die Gerichte zu überprüfen haben, ob die erhobenen Vorwürfe im Einzelnen nachvollziehbar und begründet sind.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Abwägung der betroffenen Grundrechte ist das Urteil des Landgerichts daher richtig.



2. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einheitlicher Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 ZPO). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten. Es wird empfohlen, die Rücknahme der Berufung zu erwägen; in diesem Fall reduzieren sich die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren auf die Hälfte.

Dr. Jarumbek  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Paul  
Richter  
am Oberlandesgericht

Jäckel  
Richter  
am Oberlandesgericht